

Arbeitsschutzgesetze 2018

Textausgabe mit Verweisungen, Sachverzeichnis und einer Einführung

59. Auflage 2018. Buch. Rund 480 S. Mit Schlaufe. Kartoniert

ISBN 978 3 406 71786 4

Format (B x L): 12,8 x 19,4 cm

[Recht > Arbeitsrecht > Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit](#)

Zu [Inhalts- und Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei



Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

(4) ¹ Der Arbeitgeber kann den befristeten Arbeitsvertrag unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen, jedoch frühestens zum Ende der Elternzeit, kündigen, wenn die Elternzeit ohne Zustimmung des Arbeitgebers vorzeitig endet und der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin die vorzeitige Beendigung der Elternzeit mitgeteilt hat. ² Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Arbeitgeber die vorzeitige Beendigung der Elternzeit in den Fällen des § 16 Absatz 3 Satz 2 nicht ablehnen darf.

(5) Das Kündigungsschutzgesetz¹⁾ ist im Falle des Absatzes 4 nicht anzuwenden.

(6) Absatz 4 gilt nicht, soweit seine Anwendung vertraglich ausgeschlossen ist.

(7) ¹ Wird im Rahmen arbeitsrechtlicher Gesetze oder Verordnungen auf die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen abgestellt, so sind bei der Ermittlung dieser Zahl Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die sich in der Elternzeit befinden oder zur Betreuung eines Kindes freigestellt sind, nicht mitzuzählen, solange für sie aufgrund von Absatz 1 ein Vertreter oder eine Vertreterin eingestellt ist. ² Dies gilt nicht, wenn der Vertreter oder die Vertreterin nicht mitzuzählen ist. ³ Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn im Rahmen arbeitsrechtlicher Gesetze oder Verordnungen auf die Zahl der Arbeitsplätze abgestellt wird.

Abschnitt 5. Statistik und Schlussvorschriften

§ 22 Bundesstatistik. (1) ¹ Zur Beurteilung der Auswirkungen dieses Gesetzes sowie zu seiner Fortentwicklung sind laufende Erhebungen zum Bezug von Elterngeld und Betreuungsgeld als Bundesstatistiken durchzuführen. ² Die Erhebungen erfolgen zentral beim Statistischen Bundesamt.

(2) ¹ Die Statistik zum Bezug von Elterngeld erfasst vierteljährlich zum jeweils letzten Tag des aktuellen und der vorangegangenen zwei Kalendermonate für Personen, die in einem dieser Kalendermonate Elterngeld bezogen haben, für jedes den Anspruch auslösende Kind folgende Erhebungsmerkmale:

1. Art der Berechtigung nach § 1,
2. Grundlagen der Berechnung des zustehenden Monatsbetrags nach Art und Höhe (§ 2 Absatz 1, 2, 3 oder 4, § 2a Absatz 1 oder 4, § 2c, die §§ 2d, 2e oder § 2f),
3. Höhe und Art des zustehenden Monatsbetrags (§ 4 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1) ohne die Berücksichtigung der Einnahmen nach § 3,
4. Art und Höhe der Einnahmen nach § 3,
5. Inanspruchnahme der als Partnerschaftsbonus gewährten Monatsbeträge nach § 4 Absatz 4 Satz 3 und der weiteren Monatsbeträge Elterngeld Plus nach § 4 Absatz 6 Satz 2,
6. Höhe des monatlichen Auszahlungsbetrags,
7. Geburtstag des Kindes,

¹⁾ Nr. 25.

9a BEEG § 23

Besonderer Arbeitnehmerschutz

8. für die Elterngeld beziehende Person:

- a) Geschlecht, Geburtsjahr und -monat,
- b) Staatsangehörigkeit,
- c) Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt,
- d) Familienstand und unverheiratetes Zusammenleben mit dem anderen Elternteil und
- e) Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder.

² Die Angaben nach den Nummern 2, 3, 5 und 6 sind für jeden Lebensmonat des Kindes bezogen auf den nach § 4 Absatz 1 möglichen Zeitraum des Leistungsbezugs zu melden.

(3) ¹ Die Statistik zum Bezug von Betreuungsgeld erfasst vierteljährlich zum jeweils letzten Tag des aktuellen und der vorangegangenen zwei Kalendermonate erstmalig zum 30. September 2013 für Personen, die in einem dieser Kalendermonate Betreuungsgeld bezogen haben, für jedes den Anspruch auslösende Kind folgende Erhebungsmerkmale:

- 1. Art der Berechtigung nach § 4a,
- 2. Höhe des monatlichen Auszahlungsbetrags,
- 3. Geburtstag des Kindes,

4. für die Betreuungsgeld beziehende Person:

- a) Geschlecht, Geburtsjahr und -monat,
- b) Staatsangehörigkeit,
- c) Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt,
- d) Familienstand und unverheiratetes Zusammenleben mit dem anderen Elternteil und
- e) Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder.

² Die Angaben nach Nummer 2 sind für jeden Lebensmonat des Kindes bezogen auf den nach § 4d Absatz 1 möglichen Zeitraum des Leistungsbezugs zu melden.

(4) Hilfsmerkmale sind:

- 1. Name und Anschrift der zuständigen Behörde,
- 2. Name und Telefonnummer sowie Adresse für elektronische Post der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person und
- 3. Kennnummer des Antragstellers oder der Antragstellerin.

§ 23 Auskunftspflicht; Datenübermittlung an das Statistische Bundesamt. (1) ¹ Für die Erhebung nach § 22 besteht Auskunftspflicht. ² Die Angaben nach § 22 Absatz 4 Nummer 2 sind freiwillig. ³ Auskunftspflichtig sind die nach § 12 Absatz 1 zuständigen Stellen.

(2) ¹ Der Antragsteller oder die Antragstellerin ist gegenüber den nach § 12 Absatz 1 zuständigen Stellen zu den Erhebungsmerkmale nach § 22 Absatz 2 und 3 auskunftspflichtig. ² Die zuständigen Stellen nach § 12 Absatz 1 dürfen die Angaben nach § 22 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 und Absatz 3 Satz 1 Nummer 4, soweit sie für den Vollzug dieses Gesetzes nicht erforderlich sind, nur durch technische und organisatorische Maßnahmen getrennt von den übrigen Daten nach § 22 Absatz 2 und 3 und nur für die Übermitt-

lung an das Statistische Bundesamt verwenden und haben diese unverzüglich nach Übermittlung an das Statistische Bundesamt zu löschen.

(3) Die in sich schlüssigen Angaben sind als Einzeldatensätze elektronisch bis zum Ablauf von 30 Arbeitstagen nach Ablauf des Berichtszeitraums an das Statistische Bundesamt zu übermitteln.

§ 24 Übermittlung von Tabellen mit statistischen Ergebnissen durch das Statistische Bundesamt. ¹ Zur Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und zu Zwecken der Planung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, übermittelt das Statistische Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, an die fachlich zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden. ² Tabellen, deren Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, dürfen nur dann übermittelt werden, wenn sie nicht differenzierter als auf Regierungsbezirksebene, im Falle der Stadtstaaten auf Bezirksebene, aufbereitet sind.

§ 24a Übermittlung von Einzelangaben durch das Statistische Bundesamt. (1) ¹ Zur Abschätzung von Auswirkungen der Änderungen dieses Gesetzes im Rahmen der Zwecke nach § 24 übermittelt das Statistische Bundesamt auf Anforderung des fachlich zuständigen Bundesministeriums diesem oder von ihm beauftragten Forschungseinrichtungen Einzelangaben ab dem Jahr 2007 ohne Hilfsmerkmale mit Ausnahme des Merkmals nach § 22 Absatz 4 Nummer 3 für die Entwicklung und den Betrieb von Mikrosimulationsmodellen. ² Die Einzelangaben dürfen nur im hierfür erforderlichen Umfang und mittels eines sicheren Datentransfers übermittelt werden.

(2) ¹ Bei der Verarbeitung und Nutzung der Daten nach Absatz 1 ist das Statistikgeheimnis nach § 16 des Bundesstatistikgesetzes zu wahren. ² Dafür ist die Trennung von statistischen und nichtstatistischen Aufgaben durch Organisation und Verfahren zu gewährleisten. ³ Die nach Absatz 1 übermittelten Daten dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie übermittelt wurden. ⁴ Die übermittelten Einzeldaten sind nach dem Erreichen des Zweckes zu löschen, zu dem sie übermittelt wurden.

(3) ¹ Personen, die Empfängerinnen und Empfänger von Einzelangaben nach Absatz 1 Satz 1 sind, unterliegen der Pflicht zur Geheimhaltung nach § 16 Absatz 1 und 10 des Bundesstatistikgesetzes. ² Personen, die Einzelangaben nach Absatz 1 Satz 1 erhalten sollen, müssen Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sein. ³ Personen, die Einzelangaben erhalten sollen und die nicht Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sind, sind vor der Übermittlung zur Geheimhaltung zu verpflichten. ⁴ § 1 Absatz 2, 3 und 4 Nummer 2 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), das durch § 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist, gilt in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. ⁵ Die Empfängerinnen und Empfänger von Einzelangaben dürfen aus ihrer Tätigkeit gewonnene Erkenntnisse nur für die in Absatz 1 genannten Zwecke verwenden.

§ 25 Bericht. ¹ Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2015 einen Bericht über die Auswirkungen des Betreuungsgeldes vor. ² Bis zum 31. Dezember 2017 legt sie einen Bericht über die

9a BEEG §§ 26, 27

Besonderer Arbeitnehmerschutz

Auswirkungen der Regelungen zum Elterngeld Plus und zum Partnerschaftsbonus sowie zur Elternzeit vor.³ Die Berichte dürfen keine personenbezogenen Daten enthalten.

§ 26 Anwendung der Bücher des Sozialgesetzbuches. (1) Soweit dieses Gesetz zum Elterngeld oder Betreuungsgeld keine ausdrückliche Regelung trifft, ist bei der Ausführung des Ersten, Zweiten und Dritten Abschnitts das Erste Kapitel des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden.

(2) § 328 Absatz 3 und § 331 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.

§ 27 Übergangsvorschrift. (1) ¹ Für die vor dem 1. Januar 2015 geborenen oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommenen Kinder ist § 1 in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung weiter anzuwenden. ² Für die vor dem 1. Juli 2015 geborenen oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommenen Kinder sind die §§ 2 bis 22 in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung weiter anzuwenden. ³ Satz 2 gilt nicht für § 2c Absatz 1 Satz 2 und § 22 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2.

(1a) Soweit dieses Gesetz Mutterschaftsgeld nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch oder nach dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte in Bezug nimmt, gelten die betreffenden Regelungen für Mutterschaftsgeld nach der Reichsversicherungsordnung oder nach dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte entsprechend.

(2) Für die dem Erziehungsgeld vergleichbaren Leistungen der Länder sind § 8 Absatz 1 und § 9 des Bundeserziehungsgeldgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(3) ¹ Betreuungsgeld wird nicht für vor dem 1. August 2012 geborene Kinder gezahlt. ² Bis zum 31. Juli 2014 beträgt das Betreuungsgeld abweichend von § 4b 100 Euro pro Monat.

DIE FACHBUCHHANDLUNG

10. Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen¹⁾

Vom 23. Dezember 2016

(BGBl. I S. 3234)

FNA 860-9-3

zuletzt geänd. durch Art. 23 G zur Änd. des BundesversorgungsG und anderer Vorschriften v. 17.7.2017
(BGBl. I S. 2541)

– Auszug –

Inhaltsübersicht

§§

Teil 1. Regelungen für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen
(hier nicht abgedruckt)

Teil 2. Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen (Eingliederungshilferecht)
(hier nicht abgedruckt)

Teil 3. Besondere Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen (Schwerbehindertenrecht)

Kapitel 1. Geschützter Personenkreis	151
Geltungsbereich	152
Feststellung der Behinderung, Ausweis	152
Verordnungsermächtigung	153
Kapitel 2. Beschäftigungspflicht der Arbeitgeber	
Pflicht der Arbeitgeber zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen	154
Beschäftigung besonderer Gruppen schwerbehinderter Menschen	155
Begriff des Arbeitsplatzes	156
Berechnung der Mindestzahl von Arbeitsplätzen und der Pflichtarbeitsplatzzahl	157
Anrechnung Beschäftigter auf die Zahl der Pflichtarbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen	158
Mehrfachanrechnung	159
Ausgleichsfonds	160
Ausgleichsfonds	161
Verordnungsermächtigungen	162
Kapitel 3. Sonstige Pflichten der Arbeitgeber; Rechte der schwerbehinderten Menschen	
Zusammenwirken der Arbeitgeber mit der Bundesagentur für Arbeit und den Integrationsämtern	163
Pflichten des Arbeitgebers und Rechte schwerbehinderter Menschen	164
Besondere Pflichten der öffentlichen Arbeitgeber	165
Inklusionsvereinbarung	166
Prävention	167
Kapitel 4. Kündigungsschutz	
Erfordernis der Zustimmung	168

¹⁾ Verkündet als Art. 1 BundesteilhabeG v. 23.12.2016 (BGBl. I S. 3234); Inkrafttreten gem. Art. 26 Abs. 1 dieses G am 1.1.2018, mit Ausnahme von Teil 2 Kapitel 1 bis 7 (§§ 90–122) sowie Kapitel 9 bis 11 (§§ 135–150), die gem. Abs. 4 Nr. 1 dieses G mit Ausnahme von § 94 Absatz 1 am 1.1.2020 in Kraft treten.

10 SGB IX

Besonderer Arbeitnehmerschutz

	§§
Kündigungsfrist	169
Antragsverfahren	170
Entscheidung des Integrationsamtes	171
Einschränkungen der Ermessensentscheidung	172
Ausnahmen	173
Außerordentliche Kündigung	174
Erweiterter Beendigungsschutz	175
Kapitel 5. Betriebs-, Personal-, Richter-, Staatsanwalts- und Präsidialrat, Schwerbehindertenvertretung, Inklusionsbeauftragter des Arbeitgebers	
Aufgaben des Betriebs-, Personal-, Richter-, Staatsanwalts- und Präsidialrates	176
Wahl und Amtszeit der Schwerbehindertenvertretung	177
Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung	178
Persönliche Rechte und Pflichten der Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen	179
Konzern-, Gesamt-, Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretung	180
Inklusionsbeauftragter des Arbeitgebers	181
Zusammenarbeit	182
Verordnungsermächtigung	183
Kapitel 6. Durchführung der besonderen Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen	
Zusammenarbeit der Integrationsämter und der Bundesagentur für Arbeit	184
Aufgaben des Integrationsamtes	185
Beratender Ausschuss für behinderte Menschen bei dem Integrationsamt	186
Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit	187
Beratender Ausschuss für behinderte Menschen bei der Bundesagentur für Arbeit	188
Gemeinsame Vorschriften	189
Übertragung von Aufgaben	190
Verordnungsermächtigung	191
Kapitel 7. Integrationsfachdienste	
Begriff und Personenkreis	192
Aufgaben	193
Beauftragung und Verantwortlichkeit	194
Fachliche Anforderungen	195
Finanzielle Leistungen	196
Ergebnisbeobachtung	197
Verordnungsermächtigung	198
Kapitel 8. Beendigung der Anwendung der besonderen Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter und gleichgestellter behinderter Menschen	
Beendigung der Anwendung der besonderen Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen	199
Entziehung der besonderen Hilfen für schwerbehinderte Menschen	200
Kapitel 9. Widerspruchsverfahren	
Widerspruch	201
Widerspruchsausschuss bei dem Integrationsamt	202
Widerspruchsausschüsse der Bundesagentur für Arbeit	203
Verfahrensvorschriften	204
Kapitel 10. Sonstige Vorschriften	
Vorrang der schwerbehinderten Menschen	205
Arbeitsentgelt und Dienstbezüge	206
Mehrarbeit	207
Zusatzurlaub	208
Nachteilsausgleich	209
Beschäftigung schwerbehinderter Menschen in Heimarbeit	210
Schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Soldatinnen und Soldaten	211
Unabhängige Tätigkeit	212
Geheimhaltungspflicht	213
Statistik	214

Kapitel 11. Inklusionsbetriebe	
Begriff und Personenkreis	215
Aufgaben	216
Finanzielle Leistungen	217
Verordnungsermächtigung.....	218
Kapitel 12. Werkstätten für behinderte Menschen	
Begriff und Aufgaben der Werkstatt für behinderte Menschen.....	219
Aufnahme in die Werkstätten für behinderte Menschen.....	220
Rechtstellung und Arbeitsentgelt behinderter Menschen.....	221
Mitbestimmung, Mitwirkung, Frauenbeauftragte.....	222
Anrechnung von Aufträgen auf die Ausgleichsabgabe	223
Vergabe von Aufträgen durch die öffentliche Hand	224
Anerkennungsverfahren	225
Blindenwerkstätten	226
Verordnungsermächtigungen	227
Kapitel 13. Unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personenverkehr	
Unentgeltliche Beförderung, Anspruch auf Erstattung der Fahrgeldausfälle	228
Persönliche Voraussetzungen	229
Nah- und Fernverkehr	230
Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr	231
Erstattung der Fahrgeldausfälle im Fernverkehr	232
Erstattungsverfahren	233
Kostentragung	234
Einnahmen aus Wertmarken	235
Erfassung der Ausweise	236
Verordnungsermächtigungen	237
Kapitel 14. Straf-, Bußgeld- und Schlussvorschriften	
Strafvorschriften	237a
Strafvorschriften	237b
Bußgeldvorschriften	238
Stadtstaatenklausel	239
Sonderregelung für den Bundesnachrichtendienst und den Militärischen Abschirmdienst	240
Übergangsregelung	241

Teil 1 und 2. (*hier nicht abgedruckt*)

Teil 3. Besondere Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen (Schwerbehindertenrecht)

Kapitel 1. Geschützter Personenkreis

§ 151 Geltungsbereich. (1) Die Regelungen dieses Teils gelten für schwerbehinderte und diesen gleichgestellte behinderte Menschen.

(2) ¹Die Gleichstellung behinderter Menschen mit schwerbehinderten Menschen (§ 2 Absatz 3) erfolgt auf Grund einer Feststellung nach § 152 auf Antrag des behinderten Menschen durch die Bundesagentur für Arbeit. ²Die Gleichstellung wird mit dem Tag des Eingangs des Antrags wirksam. ³Sie kann befristet werden.

10 SGB IX § 152

Besonderer Arbeitnehmerschutz

(3) Auf gleichgestellte behinderte Menschen werden die besonderen Regelungen für schwerbehinderte Menschen mit Ausnahme des § 208 und des Kapitels 13 angewendet.

(4) ¹ Schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind auch behinderte Jugendliche und junge Erwachsene (§ 2 Absatz 1) während der Zeit ihrer Berufsausbildung in Betrieben und Dienststellen oder einer beruflichen Orientierung, auch wenn der Grad der Behinderung weniger als 30 beträgt oder ein Grad der Behinderung nicht festgestellt ist. ² Der Nachweis der Behinderung wird durch eine Stellungnahme der Agentur für Arbeit oder durch einen Bescheid über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht. ³ Die Gleichstellung gilt nur für Leistungen des Integrationsamtes im Rahmen der beruflichen Orientierung und der Berufsausbildung im Sinne des § 185 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe c.

§ 152 Feststellung der Behinderung, Ausweise. (1) ¹ Auf Antrag des behinderten Menschen stellen die für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden das Vorliegen einer Behinderung und den Grad der Behinderung zum Zeitpunkt der Antragstellung fest. ² Auf Antrag kann festgestellt werden, dass ein Grad der Behinderung oder gesundheitliche Merkmale bereits zu einem früheren Zeitpunkt vorgelegen haben, wenn dafür ein besonderes Interesse glaubhaft gemacht wird. ³ Beantragt eine erwerbstätige Person die Feststellung der Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch (§ 2 Absatz 2), gelten die in § 14 Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie § 17 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 genannten Fristen sowie § 60 Absatz 1 des Ersten Buches entsprechend. ⁴ Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopfersversorgung ist entsprechend anzuwenden, soweit nicht das Zehnte Buch Anwendung findet. ⁵ Die Auswirkungen auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft werden als Grad der Behinderung nach Zehnergraden abgestuft festgestellt. ⁶ Eine Feststellung ist nur zu treffen, wenn ein Grad der Behinderung von wenigstens 20 vorliegt. ⁷ Durch Landesrecht kann die Zuständigkeit abweichend von Satz 1 geregelt werden.

(2) ¹ Feststellungen nach Absatz 1 sind nicht zu treffen, wenn eine Feststellung über das Vorliegen einer Behinderung und den Grad einer auf ihr beruhenden Erwerbsminderung schon in einem Rentenbescheid, einer entsprechenden Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung oder einer vorläufigen Bescheinigung der für diese Entscheidungen zuständigen Dienststellen getroffen worden ist, es sei denn, dass der behinderte Mensch ein Interesse an anderweitiger Feststellung nach Absatz 1 glaubhaft macht. ² Eine Feststellung nach Satz 1 gilt zugleich als Feststellung des Grades der Behinderung.

(3) ¹ Liegen mehrere Beeinträchtigungen der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft vor, so wird der Grad der Behinderung nach den Auswirkungen der Beeinträchtigungen in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung ihrer wechselseitigen Beziehungen festgestellt. ² Für diese Entscheidung gilt Absatz 1, es sei denn, dass in einer Entscheidung nach Absatz 2 eine Gesamtbeurteilung bereits getroffen worden ist.

(4) Sind neben dem Vorliegen der Behinderung weitere gesundheitliche Merkmale Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen, so treffen die zuständigen Behörden die erforderlichen Feststellungen im Verfahren nach Absatz 1.

(5) ¹ Auf Antrag des behinderten Menschen stellen die zuständigen Behörden auf Grund einer Feststellung der Behinderung einen Ausweis über die Eigenschaft